



MONHEIM AM RHEIN

Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

## Der Bürgermeister

**Daniel Zimmermann**

Bürgermeister

Rathausplatz 2 · Raum 142

40789 Monheim am Rhein

Telefon: +49 2173 951-800

Telefax: +49 2173 951-25-800

dzimmermann@monheim.de

jew. 40789 Monheim am Rhein

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
22.11.2023		WV	28.11.2023

### Bürgerbegehren betreffend die Containeranlage Krischerstraße

Sehr geehrter Herr Dr. Friemann,  
sehr geehrte Frau Mertin,  
sehr geehrter Herr Faber,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.11.2023, in dem Sie gem. § 26 Abs. 2 S. 3 GO NRW mitteilen, dass Sie beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen und um die Kostenschätzung nach § 26 Abs. 2 S. 5 GO NRW bitten, welche Sie als Anlage erhalten.

Entgegen der von Ihnen teilweise gewählten Formulierung handelt es sich bei Ihrem Schreiben nicht um einen Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens gem. § 26 Abs. 2 S. 7 GO NRW, da für diesen offensichtlich nicht die notwendigen Voraussetzungen vorliegen bzw. eingehalten sind. Da Sie trotz verschiedener Bezugnahmen auf konkrete Sätze des § 26 Abs. 2 GO NRW nicht auf den vorgenannten § 26 Abs. 2 S. 7 GO NRW abstellen, nehme ich an, dass es sich bei der Formulierung lediglich um eine sprachliche Ungenauigkeit handelt.

Nach erster Prüfung muss ich mitteilen, dass ich erhebliche Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der von Ihnen in der o.g. Mitteilung in Aussicht gestellten Frage für das Bürgerbegehren habe.

Sie haben sich zwar an der gesetzlichen Vorgabe orientiert, eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage zu stellen. Nach der Formulierung werden die Bürger allerdings nach ihrem Willen befragt. Das reicht nicht aus, um im Rahmen eines gegen einen konkreten Ratsbeschluss gerichteten Bürgerbegehrens die Entscheidung des Rates zu ersetzen. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen sind Fragstellungen, die eine Entscheidung des Rates „vorprägen“ nicht zulässig (Urteil vom 09.12.1997, Az.: 15 A 974/97; Urteil vom 23.04.2022, Az.: 15 A 5594/00; Urteil vom 05.02.2002, Az.: 15 A 1965/99).

**Sprechzeiten**  
Do 15.00 – 17.00 Uhr

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15  
BIC DUSSDE33XXX

USt-IdNr.  
DE121396829

**Stadt Monheim am Rhein**  
Rathausplatz 2  
40789 Monheim am Rhein  
Telefon: +49 2173 951-0  
Telefax: +49 2173 951-899  
E-Mail: info@monheim.de  
www.monheim.de

Aus der Begründung ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sich Ihr Begehren gegen den Ratsbeschluss vom 20.09.2023 zu TOP 22, Beschlusspunkt 3b richtet. Die Begründung darf allerdings nicht in der Weise herangezogen werden, die Unzulässigkeit der Fragestellung zu heilen, sondern allenfalls dazu, Widersprüche zwischen der konkreten Fragestellung und dem aus der Begründung deutlich werdenden Begehren zu erkennen.

Die isolierte Bezugnahme auf den Beschlusspunkt 3b verkennt darüber hinaus, dass dieser im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit Beschlusspunkt 3a und c steht, welche ohne die Ziffer 3b oder einen Beschluss darüber, an welcher Stelle die vorhandenen Container wiederaufgebaut werden sollen, nicht umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Kostenschätzung umfassend erstellt worden.

Der im Rat diskutierte Alternativstandort steht inzwischen nicht mehr zur Verfügung. Es handelt sich um eine private Fläche. Der Eigentümer ist nicht bereit, diese für einen längeren Zeitraum zur Verfügung zu stellen, so dass ein Versetzen der Container auf diese Fläche für drei Jahre und länger nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Zimmermann

